



Open Access Zweitveröffentlichung

Die im Folgenden genannten Informationen sind nicht rechtsverbindlich.

<http://open-access.net/informationen-zu-open-access/open-access-strategien/>

Der grüne Weg – auch Self-Archiving, Selbstarchivierung oder Grüner Open Access – bezeichnet die zusätzliche Veröffentlichung von in einem Verlag oder einer Zeitschrift erschienenen Dokumenten auf institutionellen oder disziplinären Open-Access-Dokumentenservern (oder Repositorien). Eine Liste von Open-Access-Repositorien findet sich bei OpenDOAR sowie im Registry of Open Access Repositories (ROAR). Die Zweitveröffentlichung kann zeitgleich mit oder nachträglich zur Publikation der Inhalte im Verlag erfolgen und ist möglich für Preprints und Postprints wissenschaftlicher Artikel, aber auch andere Dokumentarten wie z.B. Monografien, Forschungsberichte, Konferenzproceedings. Bei einem Preprint handelt es sich um eine (noch) nicht begutachtete wissenschaftliche Arbeit, d.h. die Güte wurde noch nicht abschließend von Peers evaluiert bzw. seine Veröffentlichung wurde noch nicht empfohlen. Als Preprint wird demnach meist ein Text in Form seiner Manuskriptfassung, die bei einer Zeitschrift oder einem Verlag für eine Veröffentlichung eingereicht wurde, verstanden. Im Unterschied zum Preprint versteht man unter dem Postprint einen Text, der bereits begutachtet und zur Veröffentlichung angenommen wurde. Postprints kennen zwei Erscheinungsformen. Zum einen kann ein Postprint völlig identisch mit der formal, also im Verlag bzw. Journal veröffentlichten Fassung (der sogenannten Publisher's Version oder Version of Record) sein. Zum anderen kann der Postprint mit dieser Verlagsversion inhaltlich gleich sein, aber sich von ihr z.B. durch Formatierung, Layout oder Paginierung unterscheiden. In diesem zweiten Fall spricht man von der akzeptierten Autorenfassung. In dieser kann unter Umständen auch das Printproof (d.h. die Abnahme der sog. Korrekturfahne) noch nicht durchgeführt sein.

Zuvor sollte geklärt werden, ob die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

<https://www.tu-chemnitz.de/ub/publizieren/openaccess/index.html#recht>

1. Prüfung ob ein individueller Verlagsvertrag oder ein Transfer Agreement abgeschlossen wurde

Welche Rechte wurden von den Urhebern abgegeben?

2. Ist das nicht der Fall bietet **Sherpa/Romeo** eine Orientierung über Open Access Policies von Verlagen bzw. Zeitschriften.

Die Farbzuordnung informiert über die jeweilige Archivierungspolicy,

z. B. Green= Can archive pre-print and post-print or publisher's version/PDF

Verlagseinträge sind via Link mit der Open-Access-Policy-Seite des Verlages verknüpft, auf der man die Angaben überprüfen und per Screenshot archivieren sollte. Davon abweichende Bedingungen könnten Verlag und Autor theoretisch im Copyright Transfer Agreement vereinbaren bzw. vereinbart haben, die Vorrang haben.

3. Urheberrechtsgesetz UrhG § 38 Abs. 4:

Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der im Rahmen einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungstätigkeit entstanden und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.

• FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht der Schwerpunktinitiative "Digitale Information" der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen

<http://www.allianzinitiative.de/de/handlungsfelder/rechtliche-rahmenbedingungen/faq-zvr.html>

• Zweitveröffentlichungsrecht für Wissenschaftler: Geltende Rechtslage und Handlungsempfehlungen

<http://irights-lab.de/assets/Uploads/Documents/Publications/zweitveroeffentlichungsrecht-20150425.pdf>

4. Allianz-Lizenzen:

Nach Gründung der Schwerpunktinitiative „Digitale Information“ der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen wurden die DFG-geförderten Nationallizenzen in diesen Kontext überführt und als „Allianz-Lizenzen“ weiterentwickelt. Der Fokus dieser Allianz-Lizenzen liegt auf dem Erwerb dynamischer Produkte (laufende Zeitschriften, Datenbanken und E-Books) für den wissenschaftlichen Grundbedarf, häufig mit interdisziplinärem Charakter.

Wenn Sie in der genannten Vertragslaufzeit in einem dieser Verlage veröffentlicht haben, ist eine zusätzliche Open Access-Publikation in MONARCH-Qucosa möglich.

5. Horizont 2020: Für alle wissenschaftlichen Publikationen, die aus Projekten in Horizont 2020 entstehen, ist Open Access verpflichtend (Artikel 29.2 des Musterzuwendungsvertrages). Für Forschungsdaten gibt es einen flexiblen Piloten "Open Research Data Pilot" (ORD Pilot). Dieser soll den Zugang und die erneute Nutzung von Forschungsdaten verbessern (Artikel 29.3 des Musterzuwendungsvertrages).

Bei Embargofristen der Verlage muss dies spätestens nach sechs Monaten, bei Publikationen in den Sozial-, Wirtschafts- und Geisteswissenschaften spätestens nach zwölf Monaten erfolgen. Publikationskosten sollten bereits im Förderantrag berücksichtigt werden.

Finden von relevanten Publikationen: <http://dissem.in/>

“Dissem.in helps researchers ensure that their publications are freely available to their readers.

Our free service spots paywalled papers and lets you upload them in one click to Zenodo, an innovative repository backed by the EU.”

Links :

OpenDOAR <http://opendoar.org/index.html>

Registry of Open Access Repositories (ROAR) <http://roar.eprints.org/>

Sherpa/Romeo <http://www.dini.de/wiss-publizieren/sherparomeo/>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg>

Bundesministerium für Bildung und Forschung – Horizont2020 <http://www.horizont2020.de/einstieg-open-access.htm>